

## 1. Verwendungszweck

### 1.1

Die Juleica soll Jugendleiterinnen und Jugendleitern insbesondere dienen

- a) zur Legitimation gegenüber Erziehungsberechtigten von minderjährigen Teilnehmenden in der Kinder- und Jugendarbeit;
- b) zur Legitimation gegenüber Behörden und anderen Stellen, von denen Beratung und Unterstützung erwartet wird (zum Beispiel Jugendämter, Polizei, Konsulate);
- c) zum Nachweis der auf Basis der Qualitätsstandards erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten (persönliches Portfolio);
- d) zum Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme der für Jugendgruppen und Jugendleiterinnen und Jugendleiter vorgesehenen Rechte und Vergünstigungen. Die Juleica berechtigt dazu, die Bayerische Ehrenamtskarte zu beantragen.

### 1.2

Aufgrund der gegenseitigen Anerkennung durch die Obersten Landesjugendbehörden können die an die Juleica geknüpften Vergünstigungen in den Ländern der Bundesrepublik nach den dort jeweils geltenden Regelungen in Anspruch genommen werden.

### 1.3

<sup>1</sup>Eine Verpflichtung zur Führung des Ausweises besteht nicht. <sup>2</sup>Die für die Inanspruchnahme von Vergünstigungen geforderten Voraussetzungen können gegebenenfalls auch auf andere Weise nachgewiesen werden.